ANZEIGE

Gesunde Haut von innen heraus

Sie haben Hautprobleme? Versuchen Sie einmal, das Problem von innen anzugehen, anstatt Ihre Hautprobleme mit Cremes von außen zu behandeln!
Viele wissen gar nicht, dass die Ursache für Hautstörungen häufig im Darm liegt. Tatsache ist jedoch: Wenn die Darmflora aus dem Gleichgewicht ist, äußert sich dies oft in einem gestörten Hautbild. Kijimea Derma (Apotheke) wurde speziell zur Unterstützung der Haut von innen entwickelt. Es enthält die einzigartige Mikrokultur L. salivarius FG01. Zusätzlich enthält Kijimea Derma die Nährstoffe Biotin und Riboflavin, die eine gesunde Haut fördern.

www.kijimea.de

Für Ihren Apotheker:
Kijimea Derma
(PZN 13656073)

Thema Nervenschmerzen

Hilfe bei Rückenschmerzen:

„Dieses Mittel ist für mich die Wucht“

Wiederkehrende Rückenschmerzen sind keine Frage des Alters – auch viele junge Menschen sind davon betroffen. Jedoch nehmen die Beschwerden mit den Jahren meist noch zu. Was viele nicht wissen: Diese Schmerzen werden häufig durch gereizte oder geschädigte Nerven verursacht. Die Auslöser hierfür sind vielfältig: Sie reichen von Verspannungen und Fehlstellungen bis hin zum Ischias-Syndrom oder einem Bandscheibenvorfall. Inzwischen gibt es jedoch ein natürliches Arzneimittel, das speziell zur Behandlung von Nervenschmerzen entwickelt wurde und diese wirksam bekämpft: Restaxil (Apotheke, rezeptfrei)!

Spezielles Arzneimittel begeistert Betroffene

Mit Nervenschmerzen im Rücken hatte auch Stefan L. zu kämpfen, er berichtet: „Nach einem Bandscheibenvorfall habe ich seit drei Jahren Probleme.“ Fakt ist: Herkömmliche Schmerzmittel, zu denen Betroffene wie Stefan L. häufig greifen, helfen oft nicht. Das bestätigt auch die Deutsche Gesellschaft für Neurologie in ihrer Leitlinie.[1] Denn diese Präparate bekämpfen häufig nur Entzündungen, die meist nicht die Ursache von Nervenschmerzen sind. Anders Restaxil: Die natürlichen Arzneitropfen konnten bereits vielen Anwendern und auch Stefan L. helfen, die Schmerzen zu lindern. Begeistert schreibt er: „Jetzt kann ich mich wieder besser bewegen und ich schlafe auch besser.“

5-fach-Wirkkomplex bekämpft Nervenschmerzen effektiv

Das Besondere an Restaxil ist sein spezieller Wirkkomplex: Darin steckt die Kraft aus gleich fünf Arzneipflanzen, die sich bei Nervenschmerzen (Neuralgien) bewährt haben. So setzt Gelsemium sempervirens laut Arzneimittelbild im zentralen Nervensystem an. Es kommt vor allem bei Schmerzen längs einzelner Nervenbahnen am ganzen Körper zum Einsatz. Diese Arzneipflanze wurde mit der natürlichen Wirkkraft aus Cimicifuga racemosa, Spigelia anthelmia, Iris versicolor und Cyclamen purpurascens kombiniert. Genial: Restaxil hat keine bekannten Neben- oder Wechselwirkungen und ist rezeptfrei in jeder Apotheke erhältlich. Mit seinem speziellen 5-fach-Wirkkomplex hat Restaxil Stefan L. überzeugt. Sein begeistertes Fazit zu dem Arzneimittel lautet: „Ich werde es wieder kaufen. Dieses Mittel ist für mich die Wucht.“

Typische Auslöser von Nervenschmerzen

Eine häufige Ursache von Nervenschmerzen in Nacken oder Rücken sind **Verspannungen**. Diese können zu gereizten Nerven führen, was sich zum Beispiel durch dumpfe, ausstrahlende Dauerschmerzen äußern kann. Auch ein **Bandscheibenvorfall** kann Auslöser von Nervenschmerzen sein. Dabei übt ein Teil der Bandscheibe Druck auf den Nerv aus – ausstrahlende Rückenschmerzen sowie Taubheitsgefühle können entstehen. Weit verbreitet ist auch die Reizung des **Ischias-Nervs**, bei der es zu ziehenden Schmerzen im unteren Rücken kommen kann. Häufig strahlen diese bis ins Bein aus.

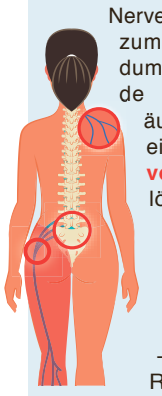

Für Ihren Apotheker:
Restaxil
(PZN 12895108)

[1]www.dgn.org/leitlinien/2373-ll62-2017-pharmakologisch-nicht-interventionelle-therapie-chronisch-neuropathischer-schmerzen, Abgerufen: 01.11.2018 • Erfahrungsberichten nachempfunden. Die Wirkung ist von individuellen Faktoren abhängig. • Abbildung Betroffenen nachempfunden, Name geändert

RESTAXIL. Wirkstoffe: Gelsemium sempervirens Dil. D2, Spigelia anthelmia Dil. D2, Iris versicolor Dil. D2, Cyclamen purpurascens Dil. D3, Cimicifuga racemosa Dil. D2. Homöopathisches Arzneimittel bei Neuralgien (Nervenschmerzen). www.restaxil.de • Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. • Restaxil GmbH, 82166 Gräfelfing

Fortsetzung von Seite 1.

Anspruch auf Brückenteilzeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz haben Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2019 einen Anspruch auf befristete Teilzeit. Das neue Recht auf „Brückenteilzeit“ gibt Arbeitnehmern künftig die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren, um dann wieder zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit zurückzukehren. Die Neuregelung gilt auch für Beschäftigte, die bisher unbefristet in Teilzeit arbeiten und ihre Arbeitszeit aufstocken wollen. Der Arbeitgeber muss künftig beweisen, dass er keinen entsprechenden freien Arbeitsplatz hat oder dass die oder der Teilzeitbeschäftigte nicht genauso geeignet ist wie andere Bewerber.

Pflegende Angehörige

Ab dem 1. Januar 2019 erhalten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auch pflegende Angehörige die in Betrieben mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten, für einen begrenzten Zeitraum ein Recht auf Brückenteilzeit. Arbeitnehmer, die wegen der Pflege von Angehörigen nur in Teilzeitarbeit arbeiten, sollen wieder zu ihrer ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren können. Das Arbeitsverhältnis muss allerdings länger als sechs Monate bestanden haben.

Nach dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz können pflegende Angehörige die einen Reha-Aufenthalt, in einer Klinik benötigen, ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder in der gleichen Einrichtung betreuen lassen. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass pflegende Angehörige künftig eine stationäre Reha in Anspruch nehmen können, auch wenn aus rein medizinischer Sicht eine ambulante Unterstützung ausreichen würde.

Taxikosten von Pflegebedürftigen

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz sieht außerdem vor, dass Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen, die in Pflegeheimen versorgt werden oder zu Hause wohnen, künftig mit dem Taxi zum Arzt fahren können ohne dafür, wie bisher, die Fahrtkosten vorher beantragen und durch die Krankenkasse genehmigen zu lassen müssen.

Änderungen für Rentnerinnen und Rentner

Auch 2019 sinkt der Rentenfreibetrag für Neurentner um zwei Prozent. Für diejenigen, die 2019 in Rente gehen, bleiben 22 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. 78 Prozent ihrer gesetzlichen Rente unterliegen der Besteuerung. Seit 2005 steigt der steuerpflichtige Teil der Rente für die jeweiligen Neurentner jährlich um zwei Prozent, ab 2021 dann um ein Prozent an. Wer im Jahr 2040 in Rente geht, muss seine Rente voll versteuern.

Wer ab 2019 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann und eine Erwerbsminderungsrente bezieht, wird zukünftig besser gestellt. Bisher wurden Betroffene bei der Rente so gestellt, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr und drei Monaten gearbeitet. Diejenigen, die im Jahr 2019 erstmals Erwerbsminderungsrente beziehen, werden nun so gestellt, als hätten sie bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten gearbeitet.

Mütterrente II

Mütter, deren Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, bekommen statt bisher zwei Rentenentgeltpunkte 2,5 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Die neuen Regelungen des Rentenpakets (Mütterrente II) treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Rentenansprüche für die Kindererziehung erwirbt der Elternteil, der ein Kind überwiegend erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Die Elternteile legen übereinstimmend fest, wer die Erziehungszeit angerechnet bekommen soll.

Kindergeld steigt

Ab dem 1. Juli 2019 gibt es im Monat zehn Euro mehr Kindergeld pro Kind. Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind monatlich 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro im Monat.

Bereits ab Januar 2019 wird der steuerliche Kinderfreibetrag von jetzt 4.788 Euro um 192 Euro auf 4.980 Euro angehoben. Für Eltern bleibt dieser Betrag ihres Einkommens pro Kind und Jahr steuerfrei (mit Betreuungsfreibetrag sind das statt 7.428 Euro 2019 dann 7.620 Euro).

Familien mit Kindern können sich freuen: ab 1. Januar 2019 wurde das Kindergeld erhöht. *Foto: pixabay*

Änderungen bei der Steuererklärung

Für die Steuererklärung 2018 haben Steuerpflichtige bis zum 31. Juli 2019 Zeit. Von Steuerberatern erstellte Steuererklärungen müssen zukünftig erst bis zum 28. Februar des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres abgeben werden (bis 29. Februar in Schaltjahren). Für verspätete Steuererklärungen droht ein Zuschlag, der sich an der Höhe der festgesetzten Steuer orientiert, mindestens 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

Papierbelege wie beispielsweise Spendenquittungen oder Nachweise über Zuwendungen müssen aufbewahrt, aber nicht mehr eingereicht werden. Die Vorlage kann das Finanzamt bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids verlangen. So lange müssen sämtliche Belege sorgfältig aufbewahrt werden.

Firmenwagen, Jobticket, Dienstfahrrad

Arbeitnehmer, die den Firmenwagen privat nutzen, müssen monatlich ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Wer dafür ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ein Elektro- oder Hybridfahrzeug anschafft, kann von einem halbierten Satz von 0,5 Prozent profitieren.

Jobtickets sind künftig steuerfrei. Bekommen Beschäftigte vom Arbeitgeber eine kostenlose oder verbilligte Fahrkarte für Busse und Bahnen, muss die Kostenersparnis nicht mehr versteuert werden. Die steuerfreien Leistungen werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet und mindern den Betrag, den Arbeitnehmer bei der Steuererklärung als Entfernungspauschale abziehen können.

Wer ein Dienstfahrrad privat nutzt, muss ab Januar 2019 den sich aus der Überlassung ergebenden geldwerten Vorteil nicht mehr versteuern. Dieser ist nach den Regelungen im Jahressteuergesetz 2019 steuerfrei. Anders als beim kostenlosen oder verbilligten Jobticket wird bei der privaten Nutzung eines Dienstfahrrads die Entfernungspauschale in der Steuererklärung nicht angerechnet.

Neues Produktinformationsblatt für Versicherungen

Ab Januar 2019 wird beim Abschluss eines Versicherungsproduktes wie etwa einer Haftpflicht-, Hausrat- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, ein neues Produktinformationsblatt Pflicht. Versicherer müssen den Kunden darin rechtzeitig vor der Unterschrift auf maximal drei Seiten über die Art der Versicherung, den Umfang der gedeckten Risiken, Prämien und deren Zahlungsweise sowie über Ausschlüsse informieren. Anzugeben sind weiterhin Laufzeit, Anfangs- und Enddatum des Vertrags sowie die Pflichten des Kunden, um Schäden vom Versicherer erstattet zu bekommen.

Die „EU-Durchführungsverordnung zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ verlangt von den Versicherungsgesellschaften außerdem eine klare und nicht irreführende Sprache für die Informationsblätter.

Besserer Schutz für Mieter

Zum 1. Januar 2019 tritt auch das Mietrechtsanpassungsgesetz in Kraft. Damit sollen die Regelungen der bereits seit 2015 geltenden Mietpreisbremse nach dem Mietrechtsnovellierungsgesetz ergänzt werden. Vermieter müssen künftig, wenn sie eine deutlich höhere als die ortsübliche Vergleichsmiete verlangen, Mieterinnen und Mieter vor Abschluss des Mietvertrages unaufgefordert und schriftlich darüber informieren, ob eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt. Der Mieter muss dem Vermieter eine nach seiner Ansicht zu hohe Miete in Zukunft nur noch in einfacher Weise mitteilen („rügen“). Vermieter dürfen nur noch acht statt bisher elf Prozent der Modernisierungskosten auf den Mieter umlegen. Diese Regelung gilt für zunächst fünf Jahre. Die Miete darf nach einer Modernisierung um maximal drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren steigen, beträgt die Miete weniger als sieben Euro pro Quadratmeter lediglich um zwei Euro. Missbräuchliches Modernisieren, um Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen, kann künftig als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro bestraft werden.

Bessere Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen

Zum 1. Januar löst das neue Verpackungsgesetz die bisherige Verpackungsverordnung ab. Künftig sollen Mehrwegverpackungen besser gekennzeichnet werden, um Recyclingquoten zu steigern und auf Wiederverwertung von Verpackungsmaterial zu setzen. Händler müssen zur besseren Erkennbarkeit ab dem Jahreswechsel „Einweg“ oder „Mehrweg“ an den Regalen, Auslagen oder Kühlschränken gut sichtbar kennzeichnen.

Ab Januar wird außerdem auch auf Frucht- und Gemüse-Nektare mit Kohlensäure und Mischgetränke mit einem Molke-Anteil von mindestens 50 Prozent in Einwegverpackungen ein Pfand von 25 Cent erhoben. (klz/21.12.2018)

Text gekürzt, vollständig lesbar unter www.bundestag.de

www.rundschau.info